



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



**Niedersachsen**



**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

---

## Arbeitshilfe Antragstellung

Stand Mai 2025

Förderprogramm: Innovationen durch Hochschulen und  
Forschungseinrichtungen

EFRE-Förderperiode 2021 - 2027

---

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Hinweise zur Antragstellung und Abwicklung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Voraussetzungen zur Antragstellung.....	3
1.2	Einordnung in die RIS3-Strategie .....	4
1.3	Querschnittsziele .....	5
1.4	Klimaverträglichkeitsprüfung .....	7
1.5	Zeitliche Planung des Vorhabens.....	7
1.6	Formblätter zur Projektbeschreibung .....	8
1.7	Projektpersonal.....	8
1.8	Kofinanzierung der Zuwendungsempfänger .....	9
1.9	Vergaberechtliche Bestimmungen .....	9
1.10	Beihilferechtliche Bestimmungen.....	9
1.11	Erklärungen zur Umsatzsteuer .....	10
1.12	Unternehmen in Schwierigkeiten .....	11
1.13	Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns .....	12
1.14	Monitoring/Indikatorik .....	12
1.15	Sonstige Hinweise .....	12
<b>2.</b>	<b>Hinweise zur Antragstellung nach 2.1 Aufbau und Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen.....</b>	<b>13</b>
2.1	Voraussetzungen zur Antragstellung nach 2.1 .....	13
2.2	Beihilferechtliche Bestimmungen bei Vorhaben nach 2.1 .....	13
2.3	Zweckbindungszeiträume .....	14
2.4	Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben .....	14
2.5	Aspekte der Projektbeschreibung für 2.1 „Aufbau und Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ .....	15
<b>3.</b>	<b>Hinweise zur Antragstellung nach 2.2.....</b>	<b>16</b>
3.1	Beihilferechtliche Bestimmungen bei Vorhaben nach 2.2 .....	16
3.2	Unterschied Kooperationspartner / Verbundpartner .....	16
3.3	Kooperationen .....	16
3.3.1	Kooperationsverträge und verbindliche Erklärungen.....	17

3.4	Bezugnahme zu regionalen Handlungsstrategien .....	19
3.5	Spezielle Hinweise zur Antragstellung nach 2.2.1 „Gründungs- und Innovationsräume“ .....	19
3.5.1	Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben.....	20
3.5.2	Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.1 „Gründungs- und Innovationsräume“ 21	
3.6	Spezielle Hinweise zur Antragstellung nach 2.2.2 „Innovative Kooperationsprojekte für anwendungsorientierte Forschung“ .....	22
3.6.1	Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben.....	22
3.6.2	Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.2 „Innovative Kooperationsprojekte für anwendungsorientierte Forschung“ .....	22
3.7	Spezielle Hinweise zur Antragstellung nach 2.2.3 „Innovationsverbünde“ .....	23
3.7.1	Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben.....	24
3.7.2	Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.3 Stufe 1 „Innovationsverbünde“ .....	24
3.7.3	Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.3 Stufe 2 „Innovationsverbünde“ .....	25
3.8	Spezielle Hinweise zur Antragstellung nach 2.2.4 „Innovationen für Klimaschutz in Mooren“ .....	26
3.8.1	Beihilferechtliche Bestimmungen bei Vorhaben nach 2.2.4 .....	27
3.8.2	Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben.....	28
3.8.3	Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.4 „Innovationen für Klimaschutz in Mooren“ .....	29
<b>4.</b>	<b>Anhang</b>	<b>31</b>

# 1. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung und Abwicklung

## 1.1 Voraussetzungen zur Antragstellung

Es wird empfohlen, sich im Vorfeld der Erarbeitung von Förderanträgen eingehend mit den inhaltlichen und formellen Voraussetzungen der Richtlinie für eine Zuwendung auseinander zu setzen. Erstantragstellende sollten vorab ihre Antragsberechtigung als Forschungseinrichtung mit der NBank klären. Definition Forschungseinrichtung nach Unionsrahmen: Trennungsrechnung bei sowohl wirtschaftlicher als auch nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit.

Bei konkreten Planungen zu Infrastrukturvorhaben nach 2.1 und Innovationsverbänden nach 2.2.3 ist MWK unbedingt einzubeziehen.

Zudem sind Strukturfondsbeauftragte durch die Zuwendungsempfänger/innen zu bestellen, die neben der Beratung der Antragstellenden und der einrichtungsinternen Koordination der Antragstellung, der Bewilligungsstelle und dem Fachressort als Ansprechpartner/innen zur Verfügung stehen.

Bei Vorhaben nach 2.2.4 ist der Kreis der Zuwendungsempfänger/innen um Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie um Vereine erweitert. Bei diesen antragstellenden Einrichtungen ist analog zur Funktion der Strukturfondsbeauftragten der Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine projektverantwortliche Person zu benennen.

Die Vorhaben müssen in dem jeweiligen niedersächsischen Programmgebiet der Regionenkategorie SER (stärker entwickelte Region) oder ÜR (Übergangsregion) durchgeführt werden bzw. in dem Programmgebiet ihre Wirkung entfalten, in dem die Förderung beantragt wurde.

Sofern ein Vorhaben an mehreren Orten umgesetzt werden soll, bspw. weil mehrere Institute des Antragstellers beteiligt sind, Arbeiten teilweise bei einem Verbund- oder Kooperationspartner erfolgen sollen oder weil sich der zu erforschende Gegenstand (bspw. Anlagen) oder Versuchsflächen an einem anderen Ort als die übrigen Forschungsräumlichkeiten befinden (bei Vorhaben nach 2.2.4 bspw. in Mooregebieten), so ist dies in der Projektbeschreibung unbedingt anzugeben und genau darzulegen. Das heißt, es ist zu beschreiben, welche Arbeiten - von wem - mit welchem Personaleinsatz bzw. Anteil - an welchem Ort geplant sind. Insbesondere bei Vorhaben nach 2.2.4 kann angenommen werden, dass die Lage der zu untersuchenden Moorfläche und der Ort der Labor- und sonstigen Arbeiten in unterschiedlichen Programmgebieten stattfinden könnten. Der Antragsteller muss daher bei Antragstellung eindeutige Zuordnungen der personellen und finanziellen Ressourcen vornehmen, da die Programmgebiete ÜR und SER jeweils eigene Förderquoten und eigene Budgets haben.

Im Antragsformular ist der Ort als Durchführungsort anzugeben, an dem voraussichtlich der überwiegende Teil des Vorhabens umgesetzt wird. Im Regelfall gilt der Dienort des eingesetzten Personals als Durchführungsort.

Im Ausnahmefall können Vorhaben - unter der Voraussetzung, dass diese zu den Zielen des Niedersächsischen Multifondsprogramms EFRE und ESF+ beitragen – ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Hier ist das Fachressort frühzeitig in die Vorhabenplanung einzubeziehen.

Grundsätzlich gilt ein Doppelförderungsverbot. Von der Förderung ausgeschlossen sind daher Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, des Bundes oder des Landes Niedersachsen erfolgt. Dies gilt nicht, soweit die

Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

## 1.2 Einordnung in die RIS3-Strategie

Thematisch müssen die Vorhaben mindestens einem der folgenden Stärkefelder der RIS3-Strategie für Niedersachsen zugeordnet sein:

- 1) Mobilität
- 2) Lebenswissenschaften
- 3) Energietechnologien und -systeme
- 4) Land- und Ernährungswirtschaft
- 5) Neue Materialien
- 6) Produktionstechnik
- 7) Maritime Wirtschaft

Link zur RIS3-Strategie:

[https://www.stk.niedersachsen.de/download/154440/Niedersaechsische\\_Regionale\\_Innovationsstrategie\\_fuer\\_intelligente\\_Spezialisierung\\_RIS3\\_.pdf](https://www.stk.niedersachsen.de/download/154440/Niedersaechsische_Regionale_Innovationsstrategie_fuer_intelligente_Spezialisierung_RIS3_.pdf)

Darüber hinaus gilt es in der Projektbeschreibung, dem Vorhaben 2-3 Schlagwörter zuzuordnen, die aus der folgenden Tabelle ausgewählt werden können:

Additive Fertigung	Elektromobilität	Nachhaltigkeits- bzw. Klimaforschung
Agrar- und Lebensmittelforschung	Erneuerbare Energien	Neue Mobilitätskonzepte
Alternative Antriebe	Geistes- und Gesellschaftswissenschaft	Neurowissenschaften
Alternative Kraftstoffe	Gesundheitsforschung	Quantentechnologie
Batterieforschung	Künstliche Intelligenz	Recycling / Kreislaufwirtschaft
Big Data / Massendaten	Leichtbau	Robotik
Biologisierung	LNG - Flüssiggastechnologie	Sensorik
Biomedizin/Biotechnologie	Luft- und Weltraumforschung	Treibhausgasreduzierung
Bioökonomie	Medizinforschung	Wasserstoff

Brennstoffzelle	Medizintechnik	Sonstiges
Digitalisierung	Meeresforschung	

### 1.3 Querschnittsziele

Es sind die Querschnittsziele „Gleichstellung“, „Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit“, „Nachhaltige Entwicklung“ und „Gute Arbeit“ zu berücksichtigen.

Die Begutachtung und Bewertung der Vorhaben umfasst auch die Darstellung der Inhalte und Vorgehensweisen der Projekte in Bezug auf die Querschnittsziele.

Insbesondere ist das Ziel der „Nachhaltigen Entwicklung“ in die einzelnen Qualitätskriterien der Richtlinie zu integrieren. Die Herangehensweise erfordert bereits bei der Projektplanung eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Nachhaltigen Entwicklung. Die Projektbeschreibung muss hierzu geeignete Maßnahmen und Aktivitäten beinhalten, wie bei der Projektumsetzung das Querschnittsziel der Nachhaltigen Entwicklung verfolgt und erreicht werden soll.

Es wird empfohlen, bei der Bearbeitung der Querschnittsziele die Arbeitshilfen der NBank zu den Querschnittszielen zu nutzen und die nachfolgenden Hinweise zu den einzelnen Querschnittszielen zu berücksichtigen:

<https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Arbeitshilfen-Merkbl%C3%A4tter/Merkbl%C3%A4tter-Allgemein/Arbeitshilfe-Querschnittsziele.pdf>

#### **Zu jedem Ziel ist wie folgt Stellung zu nehmen:**

##### „Gleichstellung“

Aussagen darüber, wie Gendergerechtigkeit in Bezug auf das eingesetzte Personal sowie auf das Projektthema umgesetzt wird.

##### „Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit“

Maßnahmen, die zur Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung getroffen werden. Barrierefreiheit meint auch im weiteren Sinne die Zugänglichkeit zu Informationen und Wissen.

##### „Nachhaltige Entwicklung“

- Klimaschutz,
- Anpassung an den Klimawandel,
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Umwelt-, Wasser- und Meeresressourcen,

- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Unter Berücksichtigung des Gebots erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden („do no harm“ bzw. „do no significant harm“), sind negative Auswirkungen - sofern möglich - zu vermeiden. Da es einige Tätigkeiten gibt, die sich zwangsläufig negativ auf die Umwelt auswirken (beispielsweise Energie- und Ressourcenverbrauch), kann ein wesentlicher Beitrag zum Qualitätskriterium der Nachhaltigen Entwicklung auch darin bestehen, dass solche negativen Auswirkungen verringert werden.

Die Berücksichtigung der Nachhaltigen Entwicklung kann

A) auf Ebene der Vorhabeninhalte, und / oder

B) auf Ebene der Zuwendungsempfänger/-innen bzw. auf Ebene des Projektmanagements erfolgen.

Grundsätzlich sollte das Forschungsinteresse mit den Schutzinteressen in Bezug auf die Nachhaltige Entwicklung vereinbar sein, was im Projektantrag auch erkennbar darzulegen ist.

**Hinweis:** Die Mindestpunktzahl von 5 Punkten muss erreicht werden, damit eine Förderwürdigkeit des Antrags gewährleistet ist. Es ist demnach erforderlich darzulegen, inwieweit die Nachhaltige Entwicklung im Vorhaben gemäß den folgenden Abstufungen berücksichtigt wird.

Folgende Abstufungen sind bei der Berücksichtigung des Qualitätskriteriums möglich:

- Das Forschungsprojekt/Vorhaben greift thematisch direkt eines der oben genannten Umweltschutzziele auf und verfolgt somit eindeutig ökologisch nachhaltige Zielsetzungen.
- Das Forschungsprojekt/Vorhaben adressiert indirekt Nachhaltigkeitsaspekte. Es ergeben sich mittelbare ökologische Effekte, auch wenn diese nicht im Fokus der Forschung bzw. des Vorhabens stehen. Hierzu ist der Zusammenhang deutlich und plausibel und nicht konstruiert darzulegen, beispielsweise indem durch Verbesserung eines Produktionsverfahrens als langfristiges Ergebnis dauerhaft Energie- und Ressourceneffizienz erreicht werden können.
- Bei Projekten, die zunächst keinen erkennbaren Zusammenhang auf Ebene der Vorhabeninhalte zum Thema Nachhaltige Entwicklung aufweisen (beispielsweise aus dem Bereich der Medizinforschung), ist darzustellen, wie das Thema des DNSH-Prinzips in besonderem Maße auf Ebene der Projektorganisation / des Projektmanagements (z.B. durch Strategien zur Vermeidung von Reisetätigkeit, Ressourcen- oder Energieverbrauch) seriös umgesetzt wird. In Bezug auf die Sachanlagen für Ausstattung und Einrichtung etc. kann potenziellen negativen Effekten zum Beispiel durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt werden:
  - Beschaffung von elektrischen und elektronischen Geräten mit hoher Energieeffizienz bzw. bei IT-Hard- und Software: Produkte mit Umweltkennzeichnung,
  - Contracting-Angebote und Mietdienstleistungen oder Kauf von Sachanlagen von Dienstleistern und Erzeugern, die sich dem Ansatz „Cradle to Cradle“ verpflichten und eine

Rückgabe, Weiternutzung oder möglichst vollständige Verwertung ihrer Produkte zum Ziel setzen.

#### „Gute Arbeit“

Möglichkeiten des Projektpersonals zur Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung, betrieblichem Gesundheitsmanagement, Weiterbildung und gendergerechter Gleichstellung.

Alle im Rahmen der Förderung zusätzlich angestellten Personen müssen sozialversicherungspflichtig an den Forschungseinrichtungen beschäftigt werden und mindestens einen der Projektlaufzeit entsprechend langen Arbeitsvertrag erhalten. Zeitlich kürzere Arbeitsverträge sind zu begründen. Werkverträge, Minijobs und die Beschäftigung von Praktikanten sind ausgeschlossen.

### 1.4 Klimaverträglichkeitsprüfung

Gemäß der sogenannten Dachverordnung (EU) 2021/1060, Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j, obliegt es der Verwaltungsbehörde sicherzustellen, dass die Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, klimaverträglich sind.

Die EFRE-Richtlinie „Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ ist hiervon mit den Fördertatbeständen 2.1, 2.2.1 und 2.2.4 (soweit Infrastruktur beantragt wird) betroffen.

Fördertatbestände, die ausschließlich Personalausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben geltend machen, beispielsweise für Vernetzungen, Kooperationen sowie Wissens- und Technologietransfer sind von der Sicherung der Klimaverträglichkeit freigestellt, da keine Infrastrukturinvestitionen gemäß den Technischen Leitlinien zur Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 (2021/C 373/01) gefördert werden.

Die Prüfung der Klimaverträglichkeit erfolgt durch die NBank. Betroffen sind grundsätzlich Förderungen für Infrastrukturvorhaben mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren. Die erforderlichen Daten werden von der NBank im Rahmen der Antragsprüfung angefordert.

Die im Einzelnen betroffenen Fördertatbestände wurden von der NBank zusammengestellt:

[NBank - Klimaverträglichkeitsprüfung Innovationen durch Hochschulen](#)

Weitere Informationen zur Klimaverträglichkeitsprüfung befinden sich auf der Internetseite der NBank:

[NBank - Klimaverträglichkeitsprüfung - Allgemeine Informationen.](#)

### 1.5 Zeitliche Planung des Vorhabens

Die Angaben zu den Durchführungszeiträumen der einzelnen Fördertatbestände in der Richtlinie sind Maximalwerte. Selbstverständlich können auch kürzere Laufzeiten beantragt werden.

In der Förderperiode 2021-2027 sind Laufzeiten grundsätzlich nur bis zum 30.06.2028 möglich.

Es muss ein größerer Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung eingeplant werden. Die inhaltlichen, formalen und zuwendungsrechtlichen Begutachtungen und Prüfungen sowie die regional fachliche Bewertung (2.2.1 und 2.2.2) erfordern im Allgemeinen eine Zeitspanne von min. 6



Monaten, eher länger. Bei der Beantragung von Verbundvorhaben unter 2.2.3 oder 2.2.4 kommt ein Zeitbedarf von 3-4 Monaten aufgrund des zweistufigen Antragsverfahrens hinzu.

Anfang des Jahres ist die vorläufige Haushaltsführung zu berücksichtigen. Bis etwa April stehen der NBank noch nicht alle Mittel zur Verfügung, die für Bewilligungen notwendig sind.

## 1.6 Formblätter zur Projektbeschreibung

Es wird empfohlen, anliegendes Formblatt für Projektbeschreibungen zu verwenden. Die Struktur berücksichtigt die bei den Fördertatbeständen teilweise unterschiedlichen Anforderungen an die Darstellung.

Für die erste Stufe des Antragsverfahrens im Rahmen von Verbundanträgen ist hierfür das Formblatt „Verbundvereinbarung“ angefügt.

Für die Beantragung von Infrastrukturen nach den Fördertatbeständen 2.1 und ggf. 2.2.1 sowie ggf. 2.2.4 findet sich eine Anlage zum Formblatt „Projektbeschreibung“, in der die zu beschaffenden Infrastrukturen tabellarisch erfasst und samt Kosten dargestellt werden können.

Die Formblätter „Projektbeschreibung“, „Verbundvereinbarung“ und „Tabelle Infrastruktur“ wurden mit Stand Juni 2024 ebenfalls angepasst. Sie stehen auch im Downloadbereich auf der Website der NBank zur Verfügung.

## 1.7 Projektpersonal

Beantragung und Abrechnung von Personalkosten/-ausgaben sind nach den Vorgaben des Runderlasses zu Standardeinheitskosten des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung vom 13. 7. 2022 — 403-46800-16596/2019 — VORIS 64100 — vorzunehmen. Hinweis: Der genannte Erlass wird derzeit überarbeitet. Es entstehen Abweichungen in den Standardeinheitskosten zur Funktionsgruppe 7.

Die NBank stellt einen Leitfaden für die Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben im Rahmen von EFRE- und ESF+ Projekten in der Förderperiode 2021-2027 online zur Verfügung:

<https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Arbeitshilfen-Merkbl%C3%A4tter/Leitf%C3%A4den/Leitfaden-f%C3%BCr-die-Beantragung-und-Abrechnung-von-Personalausgaben-im-Rahmen-von-EFRE-und-ESF-Projekten-in-der-F%C3%B6rderperiode-2021-2027.pdf>

Begriff „direkte Personalkosten/ -ausgaben“: Zuwendungsfähige Kosten/Ausgaben für Personal der Zuwendungsempfänger/innen sowie etwaiger Kooperationspartner/innen, sofern Kooperationspartner/innen sich mit Personal an der Kofinanzierung beteiligen. Für die Ermittlung und Abrechnung dieser Kosten/Ausgaben ist der jeweils gültige Erlass zu Standardeinheitskosten maßgebend.

Begriff „40% Restkostenpauschale“: Für die Berechnung der 40% Restkostenpauschale für die restlichen Ausgaben/Kosten werden die zuwendungsfähigen direkten Personalkosten der Zuwendungsempfänger/innen herangezogen. Zuwendungsfähige Personalkosten der Kooperationspartner/innen, die Teil der Kofinanzierung des Projektes sind, bleiben außen vor.

Begriff „15% Pauschale für indirekte Ausgaben/Kosten“: Für die Berechnung der 15% Pauschale für indirekte Ausgaben/Kosten werden die zuwendungsfähigen direkten Personalkosten der Zuwendungsempfänger/innen herangezogen. Zuwendungsfähige Personalkosten der Kooperationspartner/innen, die Teil der Kofinanzierung des Projektes sind, bleiben außen vor.

Zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gute Arbeit“ wurde in der Richtlinie unter 1.3 die Vorgabe formuliert, dass zusätzlich eingestelltes Personal über die Dauer der Projektlaufzeit zu beschäftigen ist. Ausnahmen sind in der Projektbeschreibung zu begründen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass zu geringe Stellenanteile Fragen nach der Sinnhaftigkeit einer Beschäftigung im Projekt aufwerfen. Für die Projektleitung wird eine Grenze ab einem Mindeststellenanteil von 5%, bei allen anderen Mitarbeitenden bei einem Mindeststellenanteil von 20% einer Vollzeitstelle als hinreichend angesehen. Darunterliegende Stellenanteile sind zu begründen.

## 1.8 Kofinanzierung der Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger/innen haben grundsätzlich eine Kofinanzierung (abhängig vom jeweiligen Fördertatbestand mindestens 20% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten) zu erbringen. Kofinanzierungen der Zuwendungsempfänger/innen können Eigenleistungen (freigestelltes Personal zur passiven Kofinanzierung bei Anträgen nach 2.2) oder Barmittel der/s jeweiligen Zuwendungsempfängerin/s sein. Dies können öffentlich-nationale Mittel sein, z.B. wenn der/die Zuwendungsempfänger/in eine staatliche Hochschule ist, oder private Mittel, wenn es sich bei dem/der Zuwendungsempfänger/in z. B. um eine staatlich anerkannte private Fachhochschule oder eine private Forschungseinrichtung handelt.

Demnach können zur Kofinanzierung des Projektes Leistungen des eigenen Personals während des Durchführungszeitraumes herangezogen werden, bei dem bereits ein Arbeitsvertrag mit der geförderten Einrichtung besteht, welcher nicht auf einen Zeitraum vor Projektbeginn befristet war („passive Kofinanzierung“). Diese Mitarbeitenden sind für das Projekt ganz oder teilweise freizustellen.

Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft haben die Vorgaben zur Vermeidung einer „unerlaubten Refinanzierung“ hierbei zwingend zu beachten (siehe entsprechendes Merkblatt der NBank).

Die geplante Freistellung von eigenem Personal ist im Antrag kenntlich zu machen (in der Projektbeschreibung und in der Anlage zur Übersicht Projektpersonal ESF+/EFRE).

## 1.9 Vergaberechtliche Bestimmungen

Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten. Auf nachfolgende Seite der NBank wird hingewiesen:

<https://www.nbank.de/Service/Rechtliches/#uebersicht>

## 1.10 Beihilferechtliche Bestimmungen

Hinweise zu den beihilferechtlichen Bestimmungen finden sich für Vorhaben nach 2.1 unter dem Punkt 2.2 „Beihilferechtliche Bestimmungen bei Vorhaben nach 2.1“, für Vorhaben nach 2.2 unter dem Punkt 3.1 „Beihilferechtliche Bestimmungen bei Vorhaben nach 2.2“ und für Vorhaben nach

2.2.4 unter Punkt 3.8.1 „Beihilferechtliche Bestimmungen bei Vorhaben nach 2.2.4“ sowie im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Fassung vom 28.10.2022 (2022/C 414/01)).

### 1.11 Erklärungen zur Umsatzsteuer

Gemäß dem aktuellen Erlass des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung haben Antragstellende, die im Antrag erklären, dass sie die Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben nicht oder nur teilweise im Rahmen des Vorsteuerabzugs geltend machen können, die „Erklärung Umsatzsteuer“ vorzulegen.

Eine Bescheinigung bzw. ein Testat eines Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsbüros ist nur für Projekte ab einer Ausgabesumme von über 5 Mio. Euro notwendig.

Die Regelungen im Einzelnen entnehmen Sie bitte den folgenden Tabellen:

	Erklärungen im Antragsformular	Vordruck „Erklärung zur Umsatzsteuer“	Testat im Vordruck „Erklärung zur Umsatzsteuer“
<b>Ausgaben über 5 Mio. Euro</b>			
<b>BRUTTO-ERSTATTUNG</b>	<b>Erforderlich</b>	<b>Erforderlich</b> Spätestens zur ersten Mittelanforderung und erneut zum Verwendungsnachweis einzureichen.	<b>Erforderlich</b> Spätestens zur ersten Mittelanforderung und erneut zum Verwendungsnachweis einzureichen.
<b>TEILWEISE BRUTTO-ERSTATTUNG</b>	<b>Erforderlich</b>	<b>Erforderlich</b> Zur Antragstellung und zur letzten Mittelanforderung einzureichen. Die Mittelauszahlungen erfolgen alle ausschließlich netto, auch wenn die Ausgaben inkl. Steuern angesetzt wurden. Mit der letzten Mittelauszahlung erfolgt die tatsächliche Abrechnung.	<b>Erforderlich</b> Nur zur letzten Mittelanforderung erforderlich. Es ist anzugeben, in welchem Umfang die Umsatzsteuer für die Projektaufwendungen nicht als Vorsteuer abgezogen werden konnte. Es erfolgt die Auszahlung der letzten Mittelanforderung sowie der Umsatzsteuerbeträge aus den vergangenen Mittelanforderungen entsprechend den Angaben aus dem Testat.
<b>NETTO-ERSTATTUNG</b>	<b>Erforderlich</b>	<b>Nicht erforderlich</b>	<b>Nicht erforderlich</b>

	Erklärungen im Antragsformular	Vordruck „Erklärung zur Umsatzsteuer“	Testat im Vordruck „Erklärung zur Umsatzsteuer“
<b>Ausgaben <u>unter</u> 5 Mio. Euro</b>			
<b>BRUTTO-ERSTATTUNG</b>	<b>Erforderlich</b>	<b>Nicht erforderlich</b>	<b>Nicht erforderlich</b>
<b>TEILWEISE BRUTTO-ERSTATTUNG</b>	<b>Erforderlich</b>	<b>Erforderlich</b> Zur Antragstellung einzureichen. Es ist darzustellen, welche Projektteile oder Projektausgaben zum Vorsteuerabzug berechtigen bzw. nicht berechtigen. Im Rahmen der Bewilligung wird nur die Umsatzsteuer als förderfähige Ausgabe anerkannt, die laut Umsatzsteuererklärung nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.	<b>Nicht erforderlich</b>
<b>NETTO-ERSTATTUNG</b>	<b>Erforderlich</b>	<b>Nicht erforderlich</b>	<b>Nicht erforderlich</b>

## 1.12 Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Gewährung von staatlichen Beihilfen an Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, ist grundsätzlich nach den meisten Beihilferegulungen der EU ausgeschlossen. Es ist dementsprechend von der NBank zu prüfen, ob das antragstellende Unternehmen als in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlich einzustufen ist. Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden beihilferechtlich von der EU wie Unternehmen angesehen, eine Überprüfung ist somit auch bei diesen durchzuführen.

Es ist immer das Formular „Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten“ einzureichen.

Darüber hinaus ist der letzte Jahresabschluss sowie die aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (inkl. Summen-/Saldenübersicht) in Kopie, sowie ein Handelsregisterauszug vorzulegen.

Ausnahme:

In Absprache mit der VB ist eine tiefergehende Prüfung durch die NBank dann nicht erforderlich, wenn es sich um Hochschulen (Landesbetriebe und Stiftungshochschulen) oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (des Landes oder Bund-Länder finanziert) handelt, die über einen von Wirtschaftsprüfenden testierten Jahresabschluss sowie eine Genehmigung der Jahresabschlüsse, bspw. in Form eines Genehmigungsschreibens des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) oder als Beschluss des Stiftungsrates oder Aufsichtsrates unter Beteiligung des MWK, verfügen. **In diesen Fällen ist das Formular „Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten“ nicht über Punkt 2 hinaus auszufüllen.** Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

**Landesbetriebe:** Genehmigungsschreiben durch das MWK,

**Stiftungen:** Die Beschlüsse der Stiftungsräte zu den Jahresabschlüssen, aus denen die Beteiligung des MWK ersichtlich ist (Protokollauszüge),

**Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:** Entsprechende Beschlüsse der Aufsichtsräte zu den Jahresabschlüssen, aus denen die Beteiligung des MWK ersichtlich ist (Protokollauszüge).

Auf das „Merkblatt und Arbeitshilfe zur Definition für Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS)“ im Downloadbereich der NBank zur Richtlinie wird hingewiesen:

[Merkblatt-Unternehmen in Schwierigkeiten](#)

### 1.13 Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Anträge auf Genehmigung zur Ausnahme vom Verbot eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns sind formlos per E-Mail unter Angabe von Gründen bei der NBank zu stellen. Die durch die Bewilligungsstelle erteilte Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bedeutet keine endgültige Bewilligung des beantragten Vorhabens. Der Beginn und die Durchführung sowie die Finanzierung des Vorhabens erfolgen somit auf eigenes Risiko der antragstellenden Einrichtung.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ohne Ausnahmegenehmigung führt zur Förderunwürdigkeit des Vorhabens.

### 1.14 Monitoring/Indikatorik

Für statistische Zwecke und zur Überprüfung eines zielgerichteten Mitteleinsatzes des Multifondsprogramms EFRE/ESF werden sämtliche EFRE-finanzierten Projekte der Förderperiode 2021-2027 evaluiert. Dies erfolgt im Rahmen eines Monitorings anhand gewisser, programmspezifischer Kennzahlen, den sogenannten Indikatoren.

Für das Förderprogramm „Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ sind je nach Fördertatbestand verschiedene Indikatoren relevant. Die Erhebungen erfolgen bei Antragstellung über das Kundenportal der NBank, im Zusammenhang mit den Endverwendungsnachweisen und teilweise nach Abschluss der Projekte.

### 1.15 Sonstige Hinweise

**Alle für ein EFRE-Projekt bewilligten Mittel sind ausschließlich für dieses zu verwenden. Dies betrifft insbesondere die Mittel der 40% Restkostenpauschale sowie der 15% Pauschale. Sie ist in Gänze im Projekt zu verausgaben. Der Abzug von Overheadkosten für weitere, nicht projektbezogene Aufwendungen bei den Zuwendungsempfängern/innen ist unzulässig.**

Alle in der Richtlinie genannten rechtlichen Regelungen werden auch auf der NBank-Website des Förderprogramms zum Download eingestellt.

Mitteilungspflichten gegenüber der Bewilligungsstelle ergeben sich nach den Bestimmungen zur Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

(ANBest-EFRE/ESF+). Änderungen sind der Bewilligungsstelle frühzeitig mitzuteilen und zu beantragen.

Bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wie Presseinformationen, Veranstaltungen und Termine sind die Pressestellen des MWK und die NBank unbedingt rechtzeitig einzubeziehen. Die Zuwendungsempfänger/innen haben darüber hinaus Informations- und Kommunikationspflichten zu erfüllen, die im Zuwendungsbescheid der NBank formuliert und von dieser überwacht werden.

Die Aufbewahrungsfristen für Original-Unterlagen sind zu beachten. Der Aufbewahrungsort ist der NBank mitzuteilen. Dies gilt auch für Unterlagen der Kooperationspartner/innen, sofern diese Anteile an den zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben erbringen.

## **2. Hinweise zur Antragstellung nach 2.1 Aufbau und Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen**

### **2.1 Voraussetzungen zur Antragstellung nach 2.1**

Die Vorhaben zum Aufbau und zur Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen müssen in den Stärkefeldern der RIS3 und der anwendungsorientierten Forschung angesiedelt sein und das jeweilige Forschungsprofil der Einrichtung stärken.

Bei Großgeräten ist zu beachten, dass eine Begutachtung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft nicht stattfindet.

### **2.2 Beihilferechtliche Bestimmungen bei Vorhaben nach 2.1**

Nachfolgende Angaben zur Umsetzung des Beihilferechts beziehen sich auf die aktuelle Fassung der EU-Verordnung Nr. 651/2014 vom 17.06.2014, nach der - gemäß Randnummer 49 der Verordnung - unbedingt anzugeben ist, ob die zu fördernde Infrastruktur für wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden soll.

Wird die Forschungsinfrastruktur ausschließlich für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, erfolgt die Förderung beihilfefrei.

Wird die Forschungsinfrastruktur sowohl nicht-wirtschaftlich als auch wirtschaftlich genutzt, ist der Anteil der wirtschaftlichen Nutzung prozentual zu beziffern. Bei der Errechnung des Anteils sind im Hinblick auf die jährliche Gesamtkapazität lediglich die Produktivstunden ins Verhältnis zu setzen, Leerstand und Überkapazitäten bleiben unberücksichtigt. Als Betrachtungszeitraum ist hierfür mindestens der jeweilige voraussichtliche Zweckbindungszeitraum der beantragten, einzelnen Gegenstände, Geräte und/oder zusammenhängender Anlagen bzw. Gebäude(-teile) heranzuziehen.

Liegt der prognostizierte Anteil der wirtschaftlichen Nutzung unter 20%, wird die wirtschaftliche Nutzung als Nebentätigkeit gewertet und ist nach Maßgabe der Randnummer 49 AGVO gleichfalls beihilfefrei.

Bei einem Anteil der wirtschaftlichen Nutzung von über 20% erfolgt eine Förderung unter Einhaltung der Voraussetzungen des Artikels 26 AGVO als Beihilfe. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten.

Dies betrifft auch die Höchstgrenze der öffentlich-nationalen Förderung, die für den wirtschaftlich genutzten Teil nur maximal 50% betragen darf. Daraus folgt, dass bei staatlichen Hochschulen, deren Eigenmittel öffentlich-nationale Mittel darstellen, die notwendigen 50% der Kofinanzierung aus privaten Mitteln erfolgen müssen. Andernfalls würde dies den EFRE-Zuschuss reduzieren.

### 2.3 Zweckbindungszeiträume

Die folgenden Hinweise zur Angabe von Zweckbindungszeiträumen sind neben Vorhaben nach 2.1 „Innovative Forschungsinfrastrukturen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ auch relevant für die Fördertatbestände 2.2.1 „Gründungs- und Innovationsräume“ sowie 2.2.4 „Klimaschutz in Mooren“ (sofern bei den Letztgenannten Infrastrukturen und nicht ausschließlich Personalmittel beantragt werden).

Die angeschafften Anlagen und Geräte sowie die bauliche Infrastruktur sind für die Dauer des Zweckbindungszeitraumes gemäß der bewilligten Verwendung einzusetzen.

Der Zweckbindungszeitraum beträgt:

- **5 Jahre:** Für alle Geräte und Anlagen unabhängig vom Anschaffungswert. Hierzu zählen auch Leichtbauhallen, Container und die Ein- und Herrichtung von Räumlichkeiten),
- **15 Jahre:** Für feste Bauten.
- **Besonderheit bei Infrastrukturen im Rahmen der Moorforschung, Fördertatbestand 2.2.4.** Bauliche Anlagen zur Einrichtung von Forschungsflächen (z.B. Wehre, Rohre, Leitungen), die nach Abschluss des Projektes zurückgebaut werden, unterliegen nach Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde nicht zwingend der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Eine Klärung des Einzelfalls ist mit der NBank vor Bewilligung zur Festlegung des Zweckbindungszeitraumes notwendig.

Die Anlage zum „Formblatt Projektbeschreibung“ sieht für Infrastrukturen eine Tabelle für die Zuordnung von Geräten und den jeweiligen Kosten vor. Dieses ist entsprechend auszufüllen.

### 2.4 Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben

Es werden Vorhaben ab einem Volumen von mehr als 200.000 EUR zuwendungsfähigen Gesamtkosten bei Bewilligung gefördert. Dabei können sowohl sogenannte KNUE - kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - mit Kosten bis zur bei Antragstellung geltenden KNUE-Wertgrenze (derzeit 6 Mio. Euro förderfähige Gesamtkosten), als auch die einmalige Anschaffung von Geräten, Anlagen und Instrumenten für Forschungszwecke und Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie Rechner oder Softwaresysteme gefördert werden.

Auf die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Bau-, Herrichtungs-, Einrichtungs- und Anschaffungsausgaben und -kosten der Zuwendungsempfänger wird eine 7% Pauschale für indirekte Kosten und Ausgaben gewährt.

Kosten für Personal sind bei Infrastrukturanträgen nach 2.1. nicht förderfähig.

Kosten für die Teilnahme an Schulungen oder Einweisungen von Fachpersonal der beantragenden Einrichtung zur sicheren Bedienung oder Einweisung in die Funktionalität von Geräten und Anlagen

durch Dritte (Lieferanten, Hersteller o.ä.) sind keine Personalkosten, sondern Bestandteil der Inbetriebnahme.

Wartung, Instandsetzung, Versicherungen, sowie Ersatzbeschaffungen sind keine Projektkosten und vom Zuwendungsempfänger außerhalb des Projekts zu übernehmen.

## 2.5 Aspekte der Projektbeschreibung für 2.1 „Aufbau und Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen“

Aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben (s. Punkt 2.2) ist die wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Nutzung für die im Rahmen des Projektes angeschafften Geräte und Anlagen prozentual zu erfassen bzw. darzustellen. Bei sowohl wirtschaftlicher als auch nicht-wirtschaftlich Nutzung sind Maschinenbücher über die Dauer des Zweckbindungszeitraums zu führen, um die hierfür erforderliche Nachweisführung zu dokumentieren.

Das Gebäude- oder Liegenschaftsmanagement der beantragenden Einrichtung ist stets bei Planung und Antragerstellung einzubeziehen.

Die Projektbeschreibung sollte folgende Punkte näher ausführen:

- Vorstellung der Einrichtung/des Instituts sowie die Einordnung in das Forschungsprofil des Antragstellers.
- Aussagen zur Wahl des Standortes. Lagepläne mit Verortung der beantragten Infrastruktur.
- Ggf. Raumnutzungs-, oder Raumbedarfspläne beifügen.
- Ggf. Abweichungen von Flächenrichtwerten oder andere Besonderheiten angeben.
- Eventuelle Abhängigkeiten von anderen baulichen Maßnahmen erläutern.
- Bei Bauvorhaben neben der Ausführung des Kosten- und Finanzierungsplanes zusätzlich eine Kostendarstellung nach den bei Bauvorhaben üblichen Kategorien beifügen: Gesamtkosten, (Bau), (Ersteinrichtung) und ggf. Großgeräte.
- Aussagen zur Sicherstellung der Finanzierung von Betrieb und Wartung sowie eventueller Folgekosten (hier sind die Hinweise unter Punkt 2.4 zu beachten).
- Angaben zur personellen Betreuung und ggf. Wartung.
- Eindeutige Aussagen darüber, was mit den beantragten Infrastrukturen umgesetzt werden soll. Dabei den Bezug zu aktuellen Forschungsthemen herstellen. Die Anwendungsorientierung der Infrastruktur ist darzustellen.
- Einbindung in den bestehenden Gerätepark bzw. in die bestehenden Räumlichkeiten.
- Einbindung der beantragten Infrastruktur in laufende und/oder geplante Forschungsvorhaben.
- Welche Ergebnisse sind zu erwarten?
- Ein detaillierter Arbeits- und Zeitplan ist erforderlich. Eine tabellarische Darstellung mit Meilensteinen, Arbeitspaketen, der das geplante Vorgehen (hier: Ausschreibung, Vergabe,



Beauftragung, bauliche Arbeiten, Beschaffungen, Testläufe, Inbetriebnahme etc.) in einem zeitlichen Kontext nachvollziehbar macht.

- Das Projekt endet mit Inbetriebnahme der Infrastruktur. Durchführungszeiträume für Forschungsprojekte sind nicht mehr Bestandteil einer Infrastrukturmaßnahme.
- Nutzungskonzept (ein Gliederungsvorschlag dafür findet sich im Anhang III):

Ziel ist eine möglichst intensive Auslastung der geförderten Anlagen und Geräte. Daher ist grundsätzlich eine offene Nutzung durch Dritte (intern und extern) anzustreben. Im Rahmen der Projektbeschreibung ist hierauf kurz einzugehen. **Entsprechende Nutzungskonzepte sind bei Antragstellung, spätestens bei Inbetriebnahme vorzulegen.**

### 3. Hinweise zur Antragstellung nach 2.2

#### 3.1 Beihilferechtliche Bestimmungen bei Vorhaben nach 2.2

Mit den Fördertatbeständen 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 werden nur Kooperationen, Vernetzung, Wissens- und Technologietransfer nach Maßgabe der Randziffer 20 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01) vom 28.10.2022 in ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit gefördert. Sofern die beantragten Projekte die Voraussetzungen erfüllen, erfolgt die Förderung beihilfefrei. Zu den beihilferechtlichen Vorgaben des Fördertatbestandes 2.2.4 siehe Punkt 3.8.1.

#### 3.2 Unterschied Kooperationspartner / Verbundpartner

##### Kooperationspartner

sind in der Richtlinie nicht antragsberechtigzte Dritte. In den Fördertatbeständen 2.2.2 oder 2.2.3 können dies zum Beispiel Unternehmen sein. Alle Kooperationen sind bei Antragstellung durch verpflichtende Erklärungen zu dokumentieren (NBank Vordruck). Darüber hinaus sind in den Fällen der Beteiligung Dritter an der Kofinanzierung oder durch inhaltlich relevante Mitarbeit, Kooperationsverträge zu schließen (siehe auch Punkt 3.3.1).

##### Verbundpartner

sind in der Richtlinie bei Vorhaben nach den Fördertatbeständen 2.2.3 oder auch 2.2.4 antragsberechtigzte Einrichtungen. Verbundpartnerschaften werden durch Verbundvereinbarungen (siehe auch Punkt 3.7.2) dokumentiert.

#### 3.3 Kooperationen

Vorhaben der Fördergegenstände 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 zielen auf eine Durchführung in Kooperation mit Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft ab, um den Wissens- und Technologietransfer weiter zu befördern. Daher sind die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit regionalen Wirtschaftsförderern bzw. der von diesen beauftragten Technologie- und Innovationsberatern sowie mit (regionalen)

Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts rechtzeitig vor Antragstellung zu prüfen.

Bei der Einbindung von Kooperationspartnern mit Betriebsstätte außerhalb des Programmgebiets, muss in der Projektbeschreibung dargelegt werden, dass die Wirkung des Vorhabens dem Programmgebiet Vorteile bringt.

In der Förderperiode 2021-2027 sind ebenso interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben in Kooperation mit Akteuren aus anderen Bundesländern, Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch außerhalb der Europäischen Union, möglich soweit diese Kooperationen im Landesinteresse Niedersachsens liegen.

Die notwendigen Fördermittel bringen die beteiligte Region, Bundesland oder Staat grundsätzlich selbst ein. Eine Finanzierung dieser Kooperationen aus niedersächsischen Landes- oder EFRE-Mitteln ist im Einzelfall mit den Verwaltungsbehörden abzustimmen und durch diese zu prüfen.

#### Fehlen von Kooperationspartnern - Ausnahme

Gemäß Ziffer 4.4.2 der Richtlinie sind Vorhaben der Fördertatbestände 2.2.2 bis 2.2.4 grundsätzlich mit Kooperationspartnern durchzuführen. Sollten inhaltliche Gründe gegen die Einbindung von Kooperationspartnern sprechen, kann in Ausnahmefällen davon abgewichen werden. Um diese Ausnahmen im Rahmen der Förderwürdigkeitsprüfung und Begutachtung bewerten zu können, sind die Gründe hierfür unbedingt bei Antragstellung darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Veränderungen bei den Kooperationspartnern im Projektverlauf selbstverständlich anzuzeigen sind! Das Zusammenwirken mit Kooperationspartnern ist wesentliches Merkmal dieser Projekte. Veränderungen in diesem Bereich sind daher gemäß ANBest EFRE ESF+ Ziffer 5.3 mitteilungs pflichtig.

### 3.3.1 Kooperationsverträge und verbindliche Erklärungen

Für Regelungen der Zusammenarbeit mit Unternehmen ist u.a. der „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ (2022/C 414/01) heranzuziehen.

Für die Umsetzung von Kooperationen bzw. von Kooperationsprojekten in der Richtlinie „Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ des MWK bestehen die folgenden möglichen Kooperationsformen:

- a. Beteiligung von Kooperationspartnern an der Kofinanzierung:  
Verbindliche Verpflichtung des Kooperationspartners, sich mit eigenen Leistungen oder durch Abstellung von Personal am Projekt zu beteiligen. Hier ist ein Ausgleich in Form von Barleistungen möglich.
- b. Beteiligung von Kooperationspartnern durch inhaltliche Mitarbeit, Bereitstellung von Ressourcen, Mitwirken an der Durchführung etc., ohne Anteil an der Kofinanzierung.
- c. Beteiligung von Kooperationspartnern durch Bereitstellung von Informationen ohne echte inhaltliche Mitarbeit.

d. Interessenbekundung am beantragten Vorhaben.

Die Art der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern ist konkret im Antragstext zu beschreiben und die Kooperationsform (a-d) ist dabei zu benennen.

**Hinweise zur Vorlage von Kooperationsverträgen und verpflichtenden Erklärungen**

Für jede Form der Kooperation (a-d) ist eine Anlage „Angaben und Erklärungen kooperierender Einrichtungen“ (NBank Vordruck) einzureichen.

Kooperationsformen nach den Buchstaben a) oder b) erfordern, neben der Vorlage verpflichtender Erklärungen, den Abschluss von Kooperationsverträgen. Diese sind bei Antragstellung mindestens im Entwurf beizufügen. Für Bewilligungen müssen Kooperationsverträge unterschrieben und das Original als eingescannte Datei bei der NBank vorliegen.

Kooperationsformen nach den Buchstaben c) oder d) erfordern nur verpflichtende Erklärungen der Kooperationspartner (NBank Vordruck) als Anlagen bei Antragstellung.

LoI's können darüber hinaus vorgelegt werden, wenn der Antragsteller deutlich erklärt, dass die betreffende Einrichtung, Unternehmen o.ä. **nicht** zum Kreis der Kooperationspartner gehören und der LoI lediglich eine allgemeine Unterstützung der Projektziele zum Ausdruck bringen soll.

**Vorgehen bei der Einbindung von Kooperationspartnern in Verbundprojekten**

Soll ein Kooperationspartner bei einem Verbund mit fünf Teilprojekten in allen fünf Teilprojekten nach der Stufe a. oder b. (siehe Punkt 3.3.1) eingebunden werden, so muss für die Antragstellung jedes Teilprojekt eine verpflichtende Erklärung des Kooperationspartners für das Teilprojekt vorlegen. Darüber hinaus muss jedes Teilprojekt einen Kooperationsvertrag mit diesem Partner schließen und diesen mindestens im Entwurf dem Teilprojektantrag als Anlage beifügen.

Bei einem Verbund mit fünf Teilprojekten bei dem bei zwei Teilprojekten Kooperationspartner nach Stufe a. oder b. eingebunden werden sollen und bei drei Teilprojekten nach Stufe d. oder c., sind bei allen Teilprojektanträgen verpflichtende Erklärungen einzureichen. Für die beiden Teilprojekte mit Einbindung des Kooperationspartner nach a. oder b. zusätzlich jeweils ein Kooperationsvertrag im Entwurf.

Liegen für ein Teilprojekt mehrere Anlagen verpflichtender Erklärungen von Kooperationspartnern vor, sind diese bei Antragsstellung im Kundenportal der NBank stets als einzelne Dokumente hochzuladen. Sie dürfen nicht in einem PDF-Dokument zusammengefasst werden.

Die inhaltlich-sachliche Beteiligung von Kooperationspartnern, deren Mitarbeit bzw. Einbindung, ist in der Projektbeschreibung bei den Erläuterungen der Arbeitspakete sowie bei der Darstellung des Zeit- und Arbeitsplans aufzunehmen.

Formlose Letters of Intent (LoI's) sind als Anlagen in Stufe 1 bei Verbundanträgen ausreichend. In Stufe 1 brauchen keine verpflichtenden Erklärungen eingereicht werden. Bei konkretem Interesse am Projekt, Bereitstellung von Information, inhaltlicher Mitarbeit oder finanzieller Beteiligung Dritter, sind die oben beschriebenen Regeln einzuhalten.

### 3.4 Bezugnahme zu regionalen Handlungsstrategien

Zu beachten ausschließlich bei Anträgen nach 2.2.1 „Gründungs- und Innovationsräume“ und 2.2.2 „Innovative Kooperationsprojekte für anwendungsorientierte Forschung“:

Für die Beurteilung durch die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) ist es wichtig, den Bezug zu den regionalen Handlungsstrategien darzustellen. Diese finden sich auf den Internetseiten der ÄrL.

[https://www.mb.niedersachsen.de/startseite/regionale\\_landesentwicklung\\_und\\_eu\\_forderung/regionale\\_landesentwicklung/informationsinstrumente\\_und\\_netzwerke/regionale\\_handlungsstrategien/regionale-handlungsstrategien-137251.html](https://www.mb.niedersachsen.de/startseite/regionale_landesentwicklung_und_eu_forderung/regionale_landesentwicklung/informationsinstrumente_und_netzwerke/regionale_handlungsstrategien/regionale-handlungsstrategien-137251.html)

Es ist auf diejenige Handlungsstrategie Bezug zu nehmen, in deren Region der Durchführungsort des Vorhabens geplant ist.

Dazu sind folgende Punkte näher auszuführen:

- Welchen Beitrag das Projekt zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der regionalen Handlungsstrategie leistet,
- Inwiefern eine nachhaltige Wirkung des Projektes über den Förderzeitraum hinaus zu erwarten ist,
- ob das Projekt eine fachübergreifende integrative Ausrichtung hat,
- ob mit dem Projekt Synergieeffekte verbunden sind,
- ob in dem Projekt mehrere Gebietskörperschaften und/oder andere relevante Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung kooperieren,
- ob sich die Akteure darüber hinaus in eine Verantwortungs- und Finanzierungsgemeinschaft einbinden und wenn ja in welcher Art und Weise,
- ob das Projekt einen besonderen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen leistet,
- ob das Projekt einen zumindest regional modellhaften und übertragbaren Ansatz vorweisen kann.

Die Bewertung der ÄrL fließt mit maximal 20 Punkten im Fördertatbestand 2.2.1 bzw. 25 Punkten im Fördertatbestand 2.2.2 von 100 Gesamtpunkten in das Scoring ein. Eine hinreichende Bezugnahme ist hier also geboten.

### 3.5 Spezielle Hinweise zur Antragstellung nach 2.2.1 „Gründungs- und Innovationsräume“

Maßnahmen nach 2.2.1 müssen komplementär zu vorhandenen Angeboten der Gründungsberatung- sowie des Wissens- und Technologietransfers der jeweiligen Einrichtung sein. Die Förderung soll Lücken bei gründungsrelevanten Angeboten der zuwendungsberechtigten Einrichtungen für Studierende und Mitarbeitende schließen, sowie diese Angebote präsent in den Hochschulalltag einbinden.

### 3.5.1 Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben

Die förderfähigen Ausgaben und Kosten können in zwei Varianten beantragt werden:

Variante 1:

Es können Personalkosten zur Abwicklung des Projektes und eine Restkostenpauschale in Höhe von 40% auf die zuwendungsfähigen direkten Personalkosten der Zuwendungsempfänger/innen beantragt werden. Zuwendungsfähige Personalkosten der Kooperationspartner/innen, die Teil der Kofinanzierung des Projektes sind, bleiben außen vor.

Dabei ist zu beachten, dass bei der Beantragung der Restkostenpauschale in Höhe von 40 % keine anderen Kosten mehr gefördert werden. Die Restkostenpauschale deckt alle restlichen Kosten eines Vorhabens ab.

**oder**

Variante 2

Es können Ausgaben/Kosten der Ein- und Herrichtung von Räumlichkeiten (siehe Definition unten), der Investitionsausgaben, einer Pauschale für Büroarbeitsplätze und/oder die personelle Ausstattung für die Organisation der Gründungs- und Innovationsräume sowie ggf. Beratung, Koordinierung und Vernetzung mit Wirtschaft und Gesellschaft beantragt werden. Für Projektpersonal erfolgt die Förderung nach Standardeinheitskosten. Hinzu kann eine Pauschale für indirekte Ausgaben/Kosten in Höhe von 15% der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben oder -kosten beantragt werden.

Die Kombinierfähigkeit der förderfähigen Ausgaben oder Kosten für die einzelnen Fördertatbestände ist tabellarisch im Anhang IV „Übersicht Kostenoptionen“ dargestellt.

Sofern im Rahmen von 2.2.1 Einrichtungs-, Herrichtungs- und /oder Anschaffungskosten anfallen, darf die Gesamthöhe der bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten des Gesamtprojektes 200.000,- EUR nicht unterschreiten.

Miet- oder Leasingkosten- oder Ausgaben werden nicht gewährt.

#### **Definition „Herrichtung von Gründungsräumen“**

In Anlehnung an Ziffer 3.1.5, Nummer 1 der „Richtlinie Bau Niedersachsen (RL-Bau Nds)“ Abschnitt C, können kleine Bauunterhaltungen einfacher Art, die keine ingenieurtechnischen, gestalterischen oder bauordnungsrechtlichen Fachkenntnisse erfordern, im Umfang sogenannter „*Pinselrenovierungen*“ beantragt werden. Hierunter sind ausdrücklich auch das Einziehen leichter oder mobiler Trennwände, die Installation von Beleuchtungskörpern und notwendige Elektroinstallationen für Arbeitsplätze, Multimediaanwendungen und ggf. weitere Geräte in den Gründungsräumen (dazu zählen auch Besprechungs- und Multimediaräume) zu verstehen. Neubau oder die Neuinstallation von Toilettenräumen fallen nicht mehr unter diese Definition.

#### **Büroarbeitsplatzpauschale**

Nach Klärung mit der Prüfbehörde wurde eine Büroarbeitsplatzpauschale in Höhe von 9.813,00 EUR pro Jahr und neu geschaffenen Arbeitsplatz im Ftbst. 2.2.1 über die gesamte Dauer der Gültigkeit der Richtlinie festgelegt.

### 3.5.2 Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.1 „Gründungs- und Innovationsräume“

Im Rahmen der Antragstellung sind in der Projektbeschreibung folgende Punkte näher auszuführen:

- Aussagen zur Wahl des Standortes. Lagepläne mit Verortung der vorgesehenen Räumlichkeiten.
- Eventuelle Abhängigkeiten von anderen baulichen Maßnahmen erläutern.
- Sofern im Rahmen von 2.2.1 Anschaffungskosten für Geräte/Anlagen beantragt werden, müssen die Hinweise zu den „Zweckbindungszeiträumen“ (siehe Punkt 2.3) berücksichtigt werden.
- Aussagen zu etwaigen Folgekosten, Wartung und Betreuung der Geräte.
- Anbindung der beantragten Förderung an die vorhandenen Gründungsaktivitäten, an die Transferstrategie der Hochschule und Einbettung in bestehende Strukturen:
- Deutliche Abgrenzung zu bestehenden Maßnahmen und Aktivitäten der Gründungsförderung. Wie kann die beantragte Förderung bestehende Strukturen und Maßnahmen ergänzen?
- die Bedeutung für den regional orientierten Wissens- und Technologietransfer,
- ob eine Anbindung an örtliche und regionale Kooperations- und Transferstrukturen und Aktivitäten durch die beantragte Fördermaßnahme hergestellt oder optimiert wird,
- ob mit der beantragten Förderung innovative Anwendungsfelder adressiert werden,
- Darstellung der Notwendigkeit/des Bedarfs bzgl. beantragter Personal- und Arbeitsplätze, eines Personalkonzepts, dass die Einbindung des bestehenden Personals vorsehen kann,
- ein Umsetzungskonzept, in welchem beispielsweise die Eignung vorhandener Räumlichkeiten am Standort herausgestellt wird,
- Darstellung der Maßnahmen in einem Zeit- und Arbeitsplan,
- eine langfristig ausgelegte Strategie und ein Konzept zur Weiterführung der beantragten Fördermaßnahme,
- Bezug zu den regionalen Handlungsstrategien (siehe auch Punkt 3.3).
- Darstellung zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gleichstellung“ und im Speziellen der Themen Gendergerechtigkeit, z. B. Gründerinnenförderung auf Projektebene: Welche Angebote beispielsweise speziell auf die Bedürfnisse von Gründerinnen zugeschnitten sind.

Die Anlage zum Formblatt „Projektbeschreibung“ sieht für Infrastrukturen eine Tabelle für die Zuordnung zu Geräten und jeweiligen Kosten (siehe Anhang II) vor. Es ist entsprechend auszufüllen.

### 3.6 Spezielle Hinweise zur Antragstellung nach 2.2.2 „Innovative Kooperationsprojekte für anwendungsorientierte Forschung“

Projekte nach 2.2.2 werden vorzugsweise in Kooperation mit regionalen Unternehmen und/oder sonstigen Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts durchgeführt und besitzen einen konkreten Anwendungsbezug bzw. besondere Bedeutung für den regional orientierten Wissens- und Technologietransfer. Konkret muss bei Vorhaben nach 2.2.2 mindestens ein Kooperationspartner nach der Kooperationsform a) oder b) der Richtlinie (siehe auch Punkt 3.3.1 Arbeitshilfe Antragstellung) über einen Kooperationsvertrag eingebunden werden. Die anwendungsorientierte Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen, zum Beispiel aus „Horizont 2020“ und/oder „Horizon Europe“ bzw. früheren Europäischen Forschungsrahmenprogrammen, EFRE-Programmen oder daraus anteilig finanzierten Maßnahmen, wird gefördert.

Bei Vorhaben nach 2.2.2 wird ein weiter Innovationsbegriff angelegt, der auch Marketing-, Prozess-, Organisations- und soziale Innovationen einbezieht.

Die Vorhaben müssen klar von Auftragsforschung abgegrenzt sein. Die inhaltlich projektprägende Ausrichtung muss durch die Zuwendungsempfänger erfolgen und darf nicht von wirtschaftlichen Eigeninteressen der Kooperationspartner gesteuert werden. Dies gilt auch für inhaltliche Änderungen in Bezug auf die Forschungsziele der Projekte.

#### 3.6.1 Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben

Bei Vorhaben nach dem Fördertatbestand 2.2.2 können Kosten für Projektpersonal nach Standardeinheitskosten und für Restkosten ein Pauschalsatz in Höhe von 40% der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben oder -kosten gefördert werden.

Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, konkrete Gründungs- oder Verwertungsaktivitäten, Akquise von Geschäftspartnern o.ä. sind von der Richtlinie nicht gedeckt und werden nicht gefördert.

#### 3.6.2 Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.2 „Innovative Kooperationsprojekte für anwendungsorientierte Forschung“

Im Rahmen der Antragstellung sind in der Projektbeschreibung folgende Punkte näher auszuführen:

- die Bedeutung für den regional orientierten Wissens- und Technologietransfer,
- der Innovationsgehalt sowie der konkrete Anwendungsbezug auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung,
- Bezug zu den regionalen Handlungsstrategien (siehe auch Punkt 3.4),
- Ein Umsetzungskonzept inkl. Arbeits- und Zeitplan (auch tabellarische Darstellung des Arbeits- und Zeitplans),
- Auswahl der Kooperationspartner (s. Punkte 3.3 und 3.3.1) und deren Einbindung. Darstellung der Einbindung und der inhaltlichen Mitarbeit in den jeweiligen Arbeitspaketen sowie im Arbeits- und Zeitplan.

### 3.7 Spezielle Hinweise zur Antragstellung nach 2.2.3 „Innovationsverbünde“

In Innovationsverbänden arbeiten Forschungseinrichtungen und Unternehmen und/oder Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts interdisziplinär an innovativen Forschungsthemen zusammen und entwickeln Forschungsergebnisse anwendungsorientiert weiter. Dabei ist insbesondere auf für Niedersachsen bedeutsame Aspekte einzugehen. Es werden u. a. Projekte gefördert, die vorhandenes Know-how auf andere Bereiche bzw. Branchen übertragen. Dabei soll grundsätzlich ein Verbundpartner eine Fachhochschule sein. Sollten inhaltliche Gründe gegen die Einbindung einer Fachhochschule sprechen, kann in Ausnahmefällen davon abgewichen werden. Um diese Ausnahmen im Rahmen der Förderwürdigkeitsprüfung und Begutachtung bewerten zu können, sind die Gründe hierfür unbedingt bei Antragstellung darzulegen. Ein Verbundpartner muss als federführende Einrichtung bestimmt werden, die für die inhaltliche Gesamtkoordination des Verbunds bis zum Projektabschluss verantwortlich ist. An der federführenden Einrichtung ist daher ein Projektmanagement vorzusehen.

Vorhaben nach 2.2.3 „Innovationsverbünde“ sind grundsätzlich mit Kooperationspartnern durchzuführen. Dabei ist bezogen auf den Gesamtverbund mindestens ein Kooperationspartner nach der Kooperationsform a) oder b) der Richtlinie (siehe auch Punkte 3.3 und 3.3.1 der Arbeitshilfe Antragstellung) über einen Kooperationsvertrag in das Vorhaben einzubinden.

Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

#### Erste Stufe:

Die federführende Einrichtung eines Verbunds legt zum Stichtag (Bekanntgabe auf der NBank-Website, Information an die Strukturfondsbeauftragten durch MWK) zusammen mit einem kurzen Anschreiben eine von allen Verbundpartnern, den Strukturfondsbeauftragten der jeweiligen Einrichtungen sowie den Beauftragten für den Haushalt unterschriebene Verbundvereinbarung (s. Punkt 3.7.2) sowohl im Original als auch per E-Mail im MWK, Referat 13, vor (Kontaktadressen siehe unten). **Das Original ist vor oder am Antragsstichtag bis 15.00 Uhr beim MWK einzureichen. Es gilt der Posteingangsstempel.**

Die in Stufe 1 vorgelegte Verbundvereinbarung ist **verbindlich** und wird bei Vollantragstellung zum Bestandteil der Teilprojektanträge. Die Angaben und Erläuterungen zu geplanten Kosten- und Finanzierungen der Teilprojekte bzw. des Verbundes sind in der Verbundvereinbarung vor dem Hintergrund der Begutachtung der Angemessenheit des Mitteleinsatzes zu sehen. Bei Vollantragstellung der Stufe 2 sind hinsichtlich der Angaben zu Kosten- und Finanzierung geringfügige Abweichungen von der Verbundvereinbarung möglich, diese sind jedoch zu erläutern.

**Hinweis:** Ein Online -Antragsverfahren des MWK ist in Vorbereitung.

#### Zweite Stufe:

Alle Anträge mit erreichter Mindestpunktzahl werden aufgefordert, zu den Teilprojekten des Verbunds entsprechende Vollanträge unter Beachtung der Fristsetzung im üblichen Verfahren über das Kundenportal der NBank einzureichen. Die Vorlage der Originalunterlagen bei der NBank ist darüber hinaus weiterhin erforderlich. **Für die Fristwahrung gilt, eine Einreichung der**



**Originalunterlagen vor oder am Antragsstichtag bis 15.00 Uhr bei der postannehmenden Stelle der NBank. Es gilt der Posteingangsstempel.**

Hinweis: Zur Vollständigkeit bei Verbundprojekten gehören auch die in der ersten Stufe eingereichten Verbundvereinbarungen in unveränderter Form als Anlagen in Form einer PDF-Datei bei allen Teilprojektanträgen eines Verbundes. Die Originale der Verbundvereinbarungen (Stufe 1) für Vorhaben aus 2.2.3 werden von MWK für das weitere Verfahren der zweiten Stufe an die NBank übergeben.

Zu beachten ist, dass Hochschulen als Einheit antragsberechtigt sind. Nicht die einzelnen, rechtlich unselbständigen Institute. Sofern zwei oder mehrere Institute einer Einrichtung an einem Verbund mitarbeiten, sind diese gemeinsam als ein Verbundpartner mit einem Teilprojektantrag zu betrachten.

Ergibt sich im Projektverlauf die Notwendigkeit einer Änderung bei den Verbundpartnern oder soll ein neuer Verbundpartner aufgenommen werden, ist dies der Bewilligungsstelle umgehend von der federführenden Einrichtung mitzuteilen. Eine Fördermöglichkeit für neue Verbundpartner ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### 3.7.1 Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben

Bei Vorhaben nach dem Fördertatbestand 2.2.3 können Kosten für Projektpersonal nach Standardeinheitskosten und für Restkosten ein Pauschalsatz in Höhe von 40% der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben oder -kosten gefördert werden.

Aufträge an Verbundpartner sind ausgeschlossen. Verbundpartner dürfen im Vergabeverfahren nicht als Bietende auftreten.

### 3.7.2 Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.3 Stufe 1 „Innovationsverbünde“

In der ersten Stufe ist eine von allen Verbundpartnern unterschriebene, schriftliche Verbundvereinbarung über die gemeinsamen Ziele mit einer Beschreibung der übergeordneten inhaltlichen und zeitlichen Meilensteine des Gesamtvorhabens einzureichen. Diese ist bei Aufforderung zur Vollantragstellung über das Kundenportal der NBank zwingend unverändert in digitaler Form als Anlage aller Teilprojektanträge für die zweite Stufe des Antragverfahrens beizufügen.

Im Rahmen der Antragstellung der ersten Stufe sind in der Projektbeschreibung für den Gesamtverbund folgende Punkte näher auszuführen:

- Benennung der federführenden Einrichtung,
- Darstellung des Forschungsthemas und des Innovationspotenzials,
- Aussagen zur Verbundstruktur (auch Aufgabenverteilung) und Darstellung der Ziele der Teilprojekte im Kontext zu den übergeordneten, gemeinsamen Zielen,
- Tabellarische Darstellung gemeinsamer Meilensteine in einer zeitlichen Planung,
- Zusammenfassung der Angaben zum Querschnittsziel der Nachhaltigen Entwicklung,

- Aussagen zu geplanten Transfermaßnahmen sowie ein eigenes Arbeitspaket zum Wissens- und Technologietransfer unter Berücksichtigung der Bedeutung des Transfergedankens zum Projektende,
- Aussagen zur Auswahl und Einbindung der Kooperationspartner mit Darstellung ihrer sachlich/inhaltlichen Einbindung und ggf. finanziellen Beteiligung. Sollten nicht in jedem Teilprojekt Kooperationspartner vorgesehen sein, sind die Gründe dafür auszuführen,
- Bezug zur RIS3-Strategie für Niedersachsen,
- Eine eingehende Begründung, falls keine Fachhochschule im Verbund vorgesehen ist,
- Das Dokument muss von allen Verbundpartnern unterschrieben werden.

**Hinweis:**

**Antraganehmende Stelle für die erste Stufe des Fördertatbestands 2.2.3 „Innovationsverbünde“ ist das MWK, nicht die NBank! Die Verbundvereinbarung ist mit Anschreiben zum Stichtag auf dem Postweg und elektronisch per E-Mail bei MWK einzureichen. Für die Fristwahrung gilt eine Einreichung vor oder am Stichtag bis 15.00 Uhr sowie der Posteingangsstempel des MWK.**

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur  
Referat 13  
Leibnizufer 9  
30169 Hannover**

**E-Mail-Kontakte MWK:**

[sophia.schaldach@mwk.niedersachsen.de](mailto:sophia.schaldach@mwk.niedersachsen.de)  
[mariola.schimanska@mwk.niedersachsen.de](mailto:mariola.schimanska@mwk.niedersachsen.de)  
[sandra.petersmann@mwk.niedersachsen.de](mailto:sandra.petersmann@mwk.niedersachsen.de)

**3.7.3 Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.3 Stufe 2 „Innovationsverbünde“**

Für die Teilprojekte eines Verbundvorhabens ist ein einheitlicher Projektname zu wählen, der von allen Verbundpartnern in allen Dokumenten und Formularen zu nutzen ist. Bei der Bezeichnung der Teilprojekte ist dieser voranzustellen und an zweiter Stelle der Teilprojektname oder ein entsprechendes Kürzel anzufügen.

Im Rahmen der Antragstellung für die zweite Stufe sind in der Projektbeschreibung der einzelnen Teilprojekte folgende Punkte näher ausführen:

- Zusammenfassung der Ziele des Gesamtverbundes,
- Ausführliche Darstellung der Ziele und Arbeitspakete des Teilprojektes und Subsumierung unter den zeitlichen Ablauf des Verbundvorhabens sowie unter dessen Ziele,
- Zeitplanung der Arbeitspakete mit Meilensteinen,
- Benennung der an dem Teilprojekt beteiligten Kooperationspartner und Beschreibung der Beteiligung. Sollte kein Kooperationspartner vorgesehen sein, ist die zu begründen,
- Achten Sie auf eine identische Laufzeit aller Teilprojekte. Auch wenn die Arbeitspakete von Teilprojekten später beginnen oder früher enden. Das gemeinsame Ziel ist erst erreicht,

wenn alle Ergebnisse vorliegen und ein gemeinsamer Schlussbericht durch die federführende Einrichtung erstellt werden kann.

Dem Teilprojektantrag ist die zuvor in Stufe 1 des Verfahrens eingereichte Verbundvereinbarung in unveränderter Form beizufügen.

### 3.8 Spezielle Hinweise zur Antragstellung nach 2.2.4 „Innovationen für Klimaschutz in Mooren“

Unbedingt beachten!

Vorhaben nach 2.2.4 sind auf Innovation und Forschung ausgerichtet. Es werden keinesfalls Projekte gefördert, die auf der Struktur und Finanzierung der ausgelaufenen „Klimo-Richtlinie“ des MU aufbauen. So gibt es z.B. keine Kostenposition für Ausgleichszahlungen an Moorbesitzer oder individuelle Beratungsleistungen für Bewirtschaftungsanpassungen. Es gelten ausschließlich die Fördermöglichkeiten der Richtlinie „Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ des MWK.

Es sollen im Rahmen anwendungsorientierter Forschung, moorschonende und treibhausgasreduzierende Wirtschaftsweisen sowie wirtschaftlich tragfähige Produktions- und Verwertungsmöglichkeiten für diese Erzeugnisse entwickelt und erprobt werden.

Dazu zählen auch anwendungsorientierte Forschung, Kooperationen, Vernetzung sowie Wissens- und Technologietransfer im Zusammenhang mit der Entwicklung und Erprobung von moorschonenden Wirtschaftsweisen bzw. von Produktions- und Verwertungsverfahren für deren Erzeugnisse.

Vorhaben nach 2.2.4 sind grundsätzlich Einzelprojekte, die mit Begründung jedoch auch als Verbundprojekte durchgeführt werden können. Im Falle eines geplanten Verbundvorhabens nach 2.2.4 ist zu beachten, dass eine Begutachtung bzw. Antragstellung in einem zweistufigen Verfahren wie unter Punkt 3.7 dieser Antragshilfe zum Fördertatbestand 2.2.3 beschrieben, erfolgt.

**Achtung!** Abweichend vom Vorgehen bei Verbundantragstellungen der Stufe 1 im Fördertatbestand 2.2.3 Innovationsverbünde, sind bei Verbundanträgen unter 2.2.4 in der Stufe 1 die Verbundvereinbarungen mit Anschreiben im Original und per E-Mail **nicht im MWK, sondern bei der AGIP-Geschäftsstelle der Niedersachsen.next GmbH einzureichen**. **Für die Fristwahrung gilt eine Einreichung vor oder am Antragsstichtag und der Posteingangsstempel der Niedersachsen.next GmbH.**

**Niedersachsen.next GmbH  
Arbeitsgruppe Innovative Forschungsprojekte – AGIP  
Schiffgraben 22-28  
30175 Hannover**

E-Mail-Kontakt AGIP:  
[agip@nds.de](mailto:agip@nds.de)

Hinweis: Die in der ersten Stufe eingereichte Verbundvereinbarung ist bei Aufforderung zur Vollantragstellung (zweite Stufe des Antragsverfahrens) zwingend unverändert in digitaler Form als Anlage aller Teilprojektanträge über das Kundenportal der NBank einzureichen.

Die eingereichten Originale der Verbundvereinbarungen (erste Stufe) für Vorhaben aus 2.2.4 werden von der AGIP im Rahmen der zweiten Stufe des Antragverfahrens an die NBank übergeben.

Bei Vorhaben nach 2.2.4 ist der Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger um Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie um Vereine erweitert. Bei diesen antragstellenden Einrichtungen ist analog zur Funktion der Strukturfondbeauftragten der Hochschulen und Forschungseinrichtungen eine projektverantwortliche Person zu benennen.

### 3.8.1 Beihilferechtliche Bestimmungen bei Vorhaben nach 2.2.4

Der unter Ziffer 2.2.4.1 „Entwicklung und Erprobung moorschonender Wirtschaftsweisen“ der Richtlinie aufgeführte Fördergegenstand fällt i.d.R. in den Bereich der Grundlagenforschung, Ziffer 2.2.4.2 „Entwicklung und Erprobung von Produktions- und Verwertungsverfahren für Erzeugnisse aus moorschonender Bewirtschaftung“ i.d.R. in den Bereich der industriellen Forschung.

Die Förderungen sind beihilfefrei sofern die Zuwendungsempfänger ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben oder das Vorhaben ebenfalls nichtwirtschaftlicher Art ist. Sollten diese Voraussetzungen nicht zutreffen, ist gem. Randnummer 19 des Unionsrahmens Trennungsrechnung nachzuweisen. Die Förderung erfolgt dann unter den Voraussetzungen des Art. 25 AGVO. Die Beihilfeintensität ist in diesen Fällen zu ermitteln.

In der folgenden Tabelle sind die Beihilfehöchstintensitäten dargestellt:

<b>Beihilfehöchstintensitäten</b>			
<b>Beihilfeart</b>	<b>Kleine Unternehmen</b> Mitarbeitende: < 50, Jahresumsatz: bis zu 10 Mio. €	<b>Mittlere Unternehmen</b> Mitarbeitende: < 250, Jahresumsatz: bis zu 50 Mio. € ODER Jahresbilanzsumme: bis zu 43 Mio. €	<b>Weitere Unternehmen</b> Mitarbeitende: ab 250, Jahresumsatz: mehr als 50 Mio. € ODER Jahresbilanzsumme: mehr als 43 Mio. €
<b>Grundlagenforschung</b>	max. 100%	max. 100%	max. 100%
<b>Industrielle Forschung*</b>	max. 80%	max. 75%	max. 50%
*Erhöhung der Förderquote gemäß Artikel 25, Absatz 6 AGVO ist für KMU möglich (Grundsatz 50%), insgesamt maximal 80%	um 20%	um 10 %	
	Um 15 % im Rahmen der wirksamen Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverarbeitung, wobei letztere min. 10 % der beihilfenfähigen Kosten tragen.		

*Hinweis: Diese Tabelle stammt aus keinem amtlichen Dokument der Europäischen Kommission. Die Übersicht ist ein nützliches Hilfsmittel für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, und kann diese nicht ersetzen.*

### 3.8.2 Förderfähige und nicht-förderfähige Kosten/Ausgaben

Es wird dringend angeraten, Planungen zu diesem Fördertatbestand im Vorfeld inhaltlich mit AGIP und MWK sowie im Hinblick auf die Zuwendungsfähigkeit von Kosten, auch mit der NBank zu besprechen. Die Möglichkeiten der Förderung entsprechen, wie bereits erwähnt, nicht zur Gänze denen der ausgelaufenen sogenannten „Klimo“ Richtlinie des Umweltministeriums. So sind beispielsweise Ausgleichszahlungen an Moorbesitzer, die als Kooperationspartner im Projekt eingebunden werden, nicht zuwendungsfähig (Stichworte: Beihilfe, Unteraufträge, Weiterleitung von Mitteln an Dritte).

Es werden nur Vorhaben ab einer Bemessungsgrenze von über 50.000 Euro gefördert.

Bei Vorhaben nach dem Fördertatbestand 2.2.4 können förderfähige Ausgaben und Kosten in zwei Varianten beantragt werden:

Variante 1:

Es können Personalkosten zur Abwicklung des Projektes und eine Restkostenpauschale in Höhe von 40% auf die zuwendungsfähigen direkten Personalkosten der Zuwendungsempfänger/innen beantragt werden. Zuwendungsfähige Personalkosten der Kooperationspartner/innen, die Teil der Kofinanzierung des Projektes sind, bleiben außen vor.

Dabei ist zu beachten, dass bei der Beantragung der Restkostenpauschale in Höhe von 40 % keine anderen Projektkosten mehr gefördert werden. Die Restkostenpauschale deckt alle restlichen Kosten eines Vorhabens ab.

**oder**

Variante 2

Es können Ausgaben/Kosten der Ein- und Herrichtung von Räumlichkeiten, Anschaffung und Einrichtung von Forschungscontainern sowie die einmalige Anschaffung von Geräten und Instrumenten für Forschungszwecke und Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie Rechner oder Softwaresysteme, Investitionsausgaben und/oder Personalausgaben beantragt werden. Für Projektpersonal erfolgt die Förderung nach Standardeinheitskosten. Hinzu kann eine Pauschale für indirekte Ausgaben/Kosten in Höhe von

- a) 15% der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben oder -kosten

**oder**

- b) 7% Pauschale auf die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Bau-, Herrichtungs-, Einrichtungs- und Anschaffungsausgaben und -kosten des Zuwendungsempfängers

beantragt werden.

Die Kombinierfähigkeit der förderfähigen Ausgaben oder Kosten für die einzelnen Fördertatbestände ist tabellarisch im Anhang IV „Übersicht Kostenoptionen“ dargestellt.

Ab einem Volumen von mehr als 200.000 EUR zuwendungsfähigen bewilligten Gesamtkosten, können kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten wie z.B. Einziehen von Wehren, Pumpanlagen, Einhausungen von Forschungsgeräten, mit Kosten bis zur jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Wertgrenze (KNUE, derzeitige Wertgrenze 6 Mio. Euro) gefördert werden.

Lizenzen für allgemeine Software (z.B. Office, Zoom) sind nicht förderfähig.

Sofern Bau-, Erstellungs- und/oder Anschaffungskosten unter 2.2.4 beantragt werden, dürfen sie max. 50% der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten betragen. Zur Stärkung der Innovation und Förderung von Vorhaben des Fördertatbestands 2.2.4 „Innovation für Klimaschutz in Mooren“ ist für Dienststellen des Landes Niedersachsen und Hochschulen in staatlicher Verantwortung nach dem NHG eine Vollfinanzierung möglich.

### 3.8.3 Aspekte der Projektbeschreibung für 2.2.4 „Innovationen für Klimaschutz in Mooren“

Im Rahmen der Antragstellung für Vorhaben nach 2.2.4 sind in der Projektbeschreibung folgende Punkte näher auszuführen:

- innovativer Ansatz des Vorhabens und die Bedeutung des Vorhabens in seiner Vorbildfunktion bzw. als Modell- oder Pilotvorhaben,
- Potenzial des Vorhabens, um zur Reduktion von Treibhausgasen beizutragen,
- Potenzial des Vorhabens, positive Auswirkungen auf Lebensräume und Arten/ auf den Wasserhaushalt/ die Funktion der Moore als Nähr- und Schadstofffilter zu erzeugen,
- Ein nachhaltiges Umsetzungskonzept, das auch eine langfristige Perspektive des Vorhabens aufgreift,
- Planung umfassender Maßnahmen für den (regional orientierten) Wissens- und Technologietransfer.

Aufgrund der unterschiedlichen Förderanforderungen für:

1. Kleine (KNUE) Baumaßnahmen,
2. Ein- und Herrichtung von Räumlichkeiten, Anschaffung von Geräten,
3. Projektpersonal,

ist es erforderlich diese Positionen in der Projektbeschreibung getrennt darzustellen, sofern alle drei oder zwei Positionen in einem Vorhaben zusammen beantragt werden sollen.

Für die Positionen 1. KNUE-Baumaßnahmen und 2. Ein- und Herrichtung von Räumlichkeiten, Anschaffung von Geräten **sind die Hinweise unter Punkt 2.5 dieser Arbeitshilfe zwingend zu beachten.**

Für die Positionen 1 und 2 sind Angaben zu Zweckbindungszeiträumen erforderlich. Die bauliche Infrastruktur sowie die angeschafften Anlagen und Geräte sind für die Dauer des Zweckbindungszeitraumes gemäß der bewilligten Verwendung einzusetzen.

Der Zweckbindungszeitraum beträgt:

- **5 Jahre:** Für alle Geräte und Anlagen. Hierzu zählen auch Leichtbauhallen, Container und die Ein- und Herrichtung von Räumlichkeiten,
- **15 Jahre:** Für feste Bauten.
- **Besonderheit bei Infrastrukturen im Rahmen der Moorforschung, Ftbst. 2.2.4.**  
Bauliche Anlagen, zur Einrichtung von Forschungsflächen (z.B. Wehre, Rohre, Leitungen) und die nach Abschluss des Projektes zurückgebaut werden, unterliegen nach Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde nicht zwingend der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Eine Klärung des Einzelfalls mit der NBank vor Bewilligung zur Festlegung des Zweckbindungszeitraumes ist notwendig.

Die Anlage zum Formblatt „Projektbeschreibung“ sieht für Infrastrukturen eine Tabelle (siehe Anhang II) vor. Dieses ist entsprechend auszufüllen.

**Wird ein Vorhaben nach 2.2.4 als Verbundprojekt beantragt, sind die Hinweise unter Punkt 3.7, 3.7.2 und 3.7.3 dieser Arbeitshilfe zum zweistufigen Antragsverfahren für Verbundvorhaben zu beachten. Abweichend ist antragnehmende Stelle für Verbundvereinbarungen im Rahmen der ersten Stufe des Antragsverfahrens nicht MWK, sondern wie bei Einzelvorhaben ebenfalls die AGIP Geschäftsstelle bei der Niedersachsen.next GmbH. Für die Fristwahrung gilt eine Einreichung vor oder am Stichtag und der Posteingangsstempel der Niedersachsen.next GmbH (siehe oben, Pkt. 3.8 Kontaktadresse AGIP).**

#### 4. Anhang

<b>Anhang I</b>	Anlage Einzureichende Unterlagen nach Fördertatbeständen
<b>Anhang II</b>	Anlage Tabelle (Forschungs-) Infrastruktur
<b>Anhang III</b>	Gliederungsvorschlag Nutzungskonzept
<b>Anhang IV</b>	Übersicht Kostenoptionen